

# Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enge

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i.V.m. § 35 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enge in der Sitzung am 31. Oktober 2012 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## § 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Grabnutzungsgebühren für die Grabstätten werden im Voraus bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben. Bereits bestehende jährliche Zahlungen der Grabnutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren bleiben bis zu einer weiteren Beisetzung davon unberührt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

## § 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50,00 EURO abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6  
Gebührentarif

**I Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten  
(Grabnutzungsgebühren)**

1. Wahlgrabstätte pro Jahr und Grabbreite.....	43,00 EURO
2. Rasenwahlgrab pro Jahr und Grabbreite.....	50,00 EURO
3. Rasenurnengrabstätte pro Jahr und Grabbreite.....	40,00 EURO
4. Urnengemeinschaftsgrab.....	600,00 EURO
5. Wiedererwerb von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühr unter Nr.1 bis Nr. 3 berechnet.	

**II. Verwaltungsgebühren:**.....35,00 EURO

**III Gebühren für die Beisetzung**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft.

1. für eine Erdbestattung	
a) Säрге bis 1,20 m.....	180,00 EURO
b) Säрге über 1,20 m.....	380,00 EURO
2. für eine Urnenbestattung.....	150,00 EURO
3. Zusätzlich für die Urnenbeisetzung im Rasenfeld Raseneinsatz und Angleichung Grabplatte an Rasen.....	40,00 EURO
4. Zusätzlich für die Erdbeisetzung im Rasenfeld aufbringen von Mutterboden, Raseneinsatz etc.....	80,00 EURO

**IV. Sonstige Gebühren** Benutzung der Leichenhalle.....80,00 EURO

**V. Gebühren für Ausgrabungen:**

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	das fünffache der Gebühr von 111.1
2. Für die Ausgrabung einer Asche	das zweifache der Gebühr von III.2

**VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

für ein Jahr - je Grabbreite -  
nur noch für bestehende jährliche Veranlagung bis zu einer  
weiteren Beisetzung.....13,00 EURO

## VII. Grabpflege und Erdarbeiten:

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

### § 7 Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

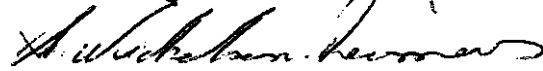
### § 8 Schlussbestimmungen

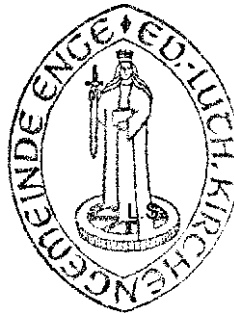
Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft auf der Internetseite des Kirchenkreises NF unter [www.kirchenkreis-nordfriesland.de](http://www.kirchenkreis-nordfriesland.de) zur Einsichtnahme bereitgestellt und tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.01.2007 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit unten stehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Enge, 29.11.12

Der Kirchengemeinderat

  
Vorsitzende(r)



  
Mitglied

Kirchenkreis Nordfriesland  
Kirchenaufsichtlich genehmigt!  
Kirchenkreis Nordfriesland

19. Nov. 2012  


Unterschrift  
Hen Bodin

Verwaltungsleitung

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde



1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 31.10.2012
  2. Vom Kirchenkreis Nordfriesland kirchenaufsichtlich genehmigt am: 19.11.12
  1. Dauerhaft für die Zeit der Gültigkeit öffentlich bereitgestellt unter der Internetadresse [www.kirchenkreis-nordfriesland.de](http://www.kirchenkreis-nordfriesland.de) am: 12.12.12
- Hinweis auf Internetbereitstellung im „Nordfriesland Tageblatt“ am: